



Dr. Daiber GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Daiber GmbH & Co. KG | Untere Waldplätze 31 | 70569 Stuttgart

IDW in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

EINGEGANGEN

26. Juni 2013

Erled.

Untere Waldplätze 31 | 70569 Stuttgart
Telefon +49 (0)711/68794-0 | Fax +49 (0)711/68794-44

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart | HRA 722545

Niederlassung: Marktstraße 56 | 72458 Albstadt
Telefon: +49 (0)7431/94930-0 | Fax: +49 (0)7431/94930-13

Komplementärin: audit control gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart | HRB 23154

Geschäftsführer der Komplementärin:
Dipl.-Kfm. Dr. Hans-Joachim Daiber, WP/StB/RB
Dipl.-Kfm. Ulrich Kunz, WP/StB
Hermann Wild, WP/StB
Dr. Karlheinz Autenrieth, WP/StB/RA
Dipl.-Ökonom Ralph Biesalski, WP/StB
Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Heinze, WP/StB
Dipl.-Ökonom Detlef Soback, WP/StB

<http://www.daiberpartner.de>
E-Mail: info@daiberpartner.de

Stuttgart, 24.06.2013 Dr. A./Keu

Neufassung des IDW Prüfungsstandards Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 nF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist die Frist für eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge bereits am 31.05.2013 abgelaufen. Wir möchten Sie jedoch darüber informieren, dass im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer sowie vor allem auch der Steuerberater eine große Unruhe deshalb besteht, weil nicht ausgeschlossen ist, dass auch Berufsträger, welche Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Buchhaltung oder einfach die Erstellung von Jahresabschlüssen übernehmen, unter Tz. 19 fallen und diese in Tz. 39 nicht zwingend ausgeschlossen sind. Bei Berufsträgern, die kraft Gesetzes zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet sind (§ 43 Abs. 1 WPO für den Wirtschaftsprüfer, § 57 Abs. 1 StBG für den Steuerberater, § 43 Satz 1 BRAO für den Rechtsanwalt) ist zu unterstellen, dass er ein ordnungsgemäßes dienstleistungsbezogenes internes Kontrollsystem unterhält.

Wir schlagen daher vor, in Tz. 39 vor Tz. 40 folgenden Absatz anzufügen:

„Bei Berufsträger, die kraft Gesetzes zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet sind, kann in der Regel unterstellt werden, dass sie ein umfassendes dienstleistungsbezogenes internes Kontrollsystem unterhalten, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem nicht so ist.“

Seite 2 zum Schreiben vom 24.06.2013
an IDW n Deutschland e.V.

Wir wären Ihnen dankbar, eine entsprechende Öffnungsklausel oder eine vergleichbare Regelung in die endgültige Fassung von IDW PS 951 aufzunehmen, um die Unruhe bei den Berufskollegen zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dajber GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Karlheinz Autenrieth
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater